



BULS chem & more Handels GmbH
Hrn. Ing. Mag. (FH) H. Lembacher MSc.
Messerschmittweg 32
6175 Kematen in Tirol

Datum: 15.12.2017
Zahl: 163-104/17
Sachb.: Jana Slamaj
Durchwahl: 5636

Betreff: Vorlage der Umwelterklärung eines bereits registrierten Standorts gemäß
EMAS-Verordnung

Sehr geehrter Herr Ing. Mag. (FH) Lembacher MSc.!

Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 27.11.2017, in dem Sie die Aufrechterhaltung der Eintragung im EMAS-Register beantragt haben, freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Registrierung im EMAS-Register für Ihre Organisation unter der Nummer **AT-000637** weiter bestehen bleibt.

Darüber hinaus möchten wir Sie außerdem noch auf einige weitere verbindliche Punkte für EMAS-Organisationen hinweisen:

1. Der **Text der Umwelterklärung** darf nach erfolgter **Validierung** des Umweltgutachters nicht mehr geändert werden. Für die veröffentlichte Fassung soll das **EMAS-Logo** mit eingesetzter Registernummer verwendet werden.
2. Sollten Sie Ihre Umwelterklärung drucken lassen, senden Sie uns **bitte zwei Exemplare** zu.
3. Zur **Veröffentlichung der Umwelterklärung** steht es Ihnen frei, eine gedruckte Fassung an Lieferanten, Kunden und andere Interessenten zu versenden oder eine Veröffentlichung im Internet zu wählen. Unabhängig von der Art der Veröffentlichung ist die Umwelterklärung sowie die aktualisierte Fassung jedem problemlos und frei zugänglich zu machen, den die Umweltleistung Ihres Unternehmens interessiert.
4. Bitte übermitteln Sie die Umwelterklärung den nach den Vorschriften zum Schutz der Umwelt **zuständigen Behörden**.
5. Das Umweltbundesamt ist als eintragende Stelle über **Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung nachweislich zu informieren**. Die Ankündigung über Veröffentlichung kann in geeigneter Art und Weise in elektronischen Medien erfolgen.



6. Kleine Organisationen können gemäß Artikel 7 der EMAS-VO die Verlängerung des Dreijahresintervalls gemäß Artikel 6 Absatz 1 auf bis zu vier Jahre oder des Jahresintervalls gemäß Artikel 6 Absatz 2 auf bis zu zwei Jahre beantragen, sofern der Umweltgutachter bestätigt, dass alle Bedingungen gemäß Artikel 7 erfüllt sind.
7. Wir ersuchen Sie daher, dem Umweltbundesamt Ihre **nächste konsolidierte Umwelterklärung** bis **06.09.2020** zu übermitteln. Ebenso sind die jährlich **aktualisierten Umwelterklärungen** dem Umweltbundesamt vorzulegen und zu veröffentlichen.

Das Umweltbundesamt ist gemäß § 15 Abs. 1 UMG für die Führung des Registers der eingetragenen Organisationen zuständig. Sie finden dieses Register auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter der Adresse <http://www.umweltbundesamt.at/emas> bzw. über den direkten Link: <http://www5.umweltbundesamt.at/emas/pz38st.pl>

Dieses Register ist auch auf den Seiten der Europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/environment/emas/register> zugänglich.

Für Rückfragen, auch bezüglich der Verwendung des EMAS-Logos steht Ihnen Frau Mag. Jana Slamaj gerne zur Verfügung (Tel.: 01/31304-5636). Bei Fragen zu den Eintragungsurkunden wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Herrn Mag. Armin Pecher - Tel.: 01/71100-61 1646).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit EMAS.

Für den Bundesminister

HACKL

Elektronisch gefertigt